

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) vom 17. Mai 2010

Aufgrund von § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) und der §§ 4, 14 Absatz 1 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) und der § 47 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 und Satz 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) hat der Gemeinderat am 7. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17. Mai 2010

#### Änderung

- § 47 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentlichen Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 4,61 € je Kubikmeter Abwasser.
- § 47 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,59 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- § 47 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,46 € je Kubikmeter Abwasser

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Laußig, den 7. November 2023



Lothar Schneider  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Laußig unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Impressum

Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Laußig

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Gemeinde Laußig

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübau

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

## Authausen lädt in die Steinerkeide ein

### Märchen, Musik und Weihnachtsmann

(Authausen/Wsp/ny). Am 16. Dezember lädt die Authausener Dorfgemeinschaft in die Steinerkeide zum Weihnachtsmarkt mit Märchenspiel ein. Beginn ist 14 Uhr.

Die Märchenaufführungen in Authausen haben bereits eine sehr lange Tradition und freuen sich ungebrochener Beliebtheit bei Alt und Jung gleichermaßen. Doch eine Veränderung hatte sich ergeben, als die „Märchentanten“ im vergangenen Jahr mit ihrer Aufführung in die Steinerkeide zogen. Grund: Mehrere Akteure und Vereine des Ortes, wie die Freiwillige Feuerwehr, die Motorradfahrergemeinschaft, die Jugendfeuerwehr, der Männergesangsverein Concordia und die Authausener Blaskapelle, taten sich zusammen, um eine gemeinsame vorweihnachtliche Aktion zu starten.

Das hatte super geklappt und wird in diesem Jahr eine Fortsetzung finden.

Während auf der Naturbühne ein weihnachtliches Programm zu erleben ist, können die Gäste an mehreren Ständen des Weihnachtsmarktes stöbern und erleben gemütliches Beisammensein



Die „Märchentanten“, die auch schon „Hänsel und Gretel“ aufführten, spielen in diesem Jahr „Schneeweißchen und Rosenrot“.  
Foto: (Wsp) Archiv Nyari

bei Fackelschein und Feuerschalen. Es munden heiße Getränke, süßes Gebäck und Deftiges vom Grill.

Der Nachmittag startet mit einem Auftritt der Akkordeonasse Fröhlich.

Welches Märchen dann ab 15.30 Uhr aufgeführt wird, ist kein Geheimnis mehr. Die Gäste können sich über „Schneeweißchen und Rosenrot“ freuen. Übrigens: Dasselbe Märchen führen die Hobby-Schauspielerinnen auch zur Rentnerweihnachtsfeier am 13. Dezember im Bürgerhaus auf.

Später kommt der Weihnachtsmann mit Geschenken in die Steinerkeide. Doch bevor der Weißbärtige erscheint, singen die Herren des Männergesangsvereins ab 17 Uhr mehrere Weihnachtslieder. Wie vom Vereinsvorsitzenden Ralf Über zu erfahren ist, bereitet sich der Chor auf ein besonderes kulturelles Ereignis im kommenden Jahr vor. Gemeinsam mit der Kantorei und der Authausener Blaskapelle werden sie am 9. Juni unter dem Motto „Ein Dorf macht Musik“ am Biedermeierstrand (Haynaer Ufer) des Schladitzer Sees ein Konzert gestalten.